SICHERHEITSDATENBLATT

AGS 5 SR

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

AGS 5 SR

Produkt Nr.

3627

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI)

VF30-K0HM-C00K-2P13

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Graffiti-Entferner

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

TENSID DEUTSCHLAND GMBH
MAX-PLANCK-STR. 7
DE-63594 HASSELROTH-NEUENHASSLAU
Germany
+49 6055 906930
+49 6055 906950
www.tensid.org

Kontaktperson

Wolfgang Röttger

Email

info@tensid.org

Überarbeitet am

08.03.2023

SDB Version

8.0

Datum der letzten Ausgabe

30.01.2023 (7.0)

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Acute Tox. 4; H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. (H302)
Verursacht Hautreizungen. (H315)
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

-

Prävention

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. (P264)
Augenschutz/Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen. (P280)

Reaktion

BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. (P301+P312)
Mund ausspülen. (P330)
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P337+P313)

Lagerung

-

Entsorgung

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

▼Enthält

n-butylpyrrolidone
hexyl D-glucoside
Kaliumhydroxid Ätzkali

Andere Kennzeichnungen

UFI: VF30-K0HM-C00K-2P13

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. ▼Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
n-butylpyrrolidone	CAS-Nr.: 3470-98-2 EG-Nr.: 222-437-8 REACH: 01-2120062728-48-XXXX Indexnr.:	10-30%	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether	CAS-Nr.: 112-34-5 EG-Nr.: 203-961-6	10-30%	Eye Irrit. 2, H319	[1], [3]

	REACH: 01-2119475104-44 Indexnr.: 603-096-00-8			
2-(2-ethoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr.: 111-90-0 EG-Nr.: 203-919-7 REACH: 01-2119475105-42-XXXX Indexnr.:	<15%		
1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether	CAS-Nr.: 107-98-2 EG-Nr.: 203-539-1 REACH: 01-2119457435-35-XXXX Indexnr.: 603-064-00-3	5-10%	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	[1]
hexyl D-glucoside	CAS-Nr.: 54549-24-5 EG-Nr.: 259-217-6 REACH: 01-2119492545-29-29 Indexnr.:	<10%	Eye Dam. 1, H318	
Alcohols, C9-C11, Ethoxylated	CAS-Nr.: 68439-46-3 EG-Nr.: 614-482-0 REACH: Indexnr.:	<10%	Eye Irrit. 2, H319	
Kaliumhydroxid Ätzkali	CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3 REACH: 01-2119487136-33 Indexnr.: 019-002-00-8	<2%	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2.00 %) Skin Corr. 1A, H314 Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0.50 %) Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0.50 %)	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.
[3] Die chemische Substanz unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - die Etikette oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Bei Augenreizung: Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Bei Einnahme: mit einem Arzt Kontakt. Dem Geschädigten Wasser zu trinken geben, wenn er bei Bewusstsein ist. KEIN Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft. Schock vermeiden und den Geschädigten warm und ruhig halten. Wenn die Atmung aufhört, künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit den Geschädigten in die stabile Seitenlage bringen. Krankenwagen rufen.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlensäure, Pulver, Wassernebel.
Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.
Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:
Stickstoffoxide (NO_x)
Kohlenmonoxide (CO / CO2)
Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

6.3. ▼Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Stoffe sind einzugrenzen und mit Granulat o. Ä. aufzusammeln und gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit

und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt. Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnhmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Wegen der Gefahr der Selbstentzündung müssen Produktabfälle, Spritznebel und verschmutzte Lappen usw. an einem feuersicheren Platz in luftdichten Behältern gelagert werden. Alternativ soll der Abfall verbrannt werden.
Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.
Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.
Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse

Lagerklasse 10 (Brennbare Flüssigkeiten).
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur

4 - 25 Celcius

Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. ▼Zu überwachende Parameter

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 67
Bemerkungen:
DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).
Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).
(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.
2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 6
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 35
Bemerkungen:
Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.
(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.
1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 100

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 370
Bemerkungen:
DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).
Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

▼ DNEL

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether

Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	20 mg/kg/day
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/kbm
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/kbm 10 ppm
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/kbm 10 ppm

2-(2-ethoxyethoxy)ethanol

Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	25 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	83 mg/kg bw/day
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	18 mg/m3
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	30 mg/m3
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	37 mg/m3
Langfristig – Systemische	Inhalation	61 mg/m3

Auswirkungen - Arbeiter		
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	50 mg/kg bw/day

hexyl D-glucoside

Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	357000 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	595000 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	124 mg/m3
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	420 mg/m3
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	35,7 mg/kg bw/day

n-butylpyrrolidone

Prüfdauer:	Expositionswegen:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	5 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	17,4 mg/m3
Langfristig – Systemische	Inhalation	70,5 mg/m3

Auswirkungen - Arbeiter		
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	2,5 mg/kg bw/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	oral	2,5 mg/kg bw/day

▼PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether

Expositionswegen:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde	Einzeln	0,32 mg/kg
Kläranlagen	Einzeln	200 mg/L
Seewasser	Einzeln	0,1 mg/L
Seewassersedimente	Einzeln	0,44 mg/kg
Süßwasser	Einzeln	1 mg/L
Süßwassersedimente	Einzeln	4,4 mg/kg

2-(2-ethoxyethoxy)ethanol

Expositionswegen:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde	Einzeln	0,34 mg/kg
Kläranlagen	Einzeln	500 mg/L
Seewasser	Einzeln	0,198 mg/L
Seewassersedimente	Einzeln	7,32 mg/kg
Süßwasser	Einzeln	1,98 mg/L
Süßwassersedimente	Einzeln	0,732 mg/kg

hexyl D-glucoside

Expositionswegen:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde	Einzeln	0,654 mg/kg
Kläranlagen	Einzeln	100 mg/L
Seewasser	Einzeln	0,018 mg/L
Seewassersedimente	Einzeln	0,072 mg/kg
Süßwasser	Einzeln	0,176 mg/L
Süßwassersedimente	Einzeln	0,722 mg/kg

n-butylpyrrolidone

Expositionswegen:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:

Erde	Einzeln	0,7955 mg/kg
Kläranlagen	Kontinuierlich	30,62 mg/L
Seewasser	Einzeln	0,08 mg/L
Seewassersedimente	Einzeln	06336 mg/kg
Süßwasser	Einzeln	0,8 mg/L
Süßwassersedimente	Einzeln	6,336 mg/kg
Wasser	Einzeln	1 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitslokal nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind.

Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz

Arbeitssituation	Typ	Klasse	Farbe	Normen	
In the event of insufficient ventilation	A	Klasse 1 (Geringes Rückhaltevermögen)	Braun	EN14387	
	Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig	-	-	-	

Körperschutz

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.	-	-	

Handschutz

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen
Nitrilkautschuk	0,4	>480	EN374-2

Augenschutz

Typ	Normen
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form
Flüssig

Farbe
Hellbraun

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)
Lösungsmittel

pH
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dichte (g/cm³)
0,972

Kinematische Viskosität
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Partikeleigenschaften
Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)
Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)
150-200

Dampfdruck
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)
Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)
67

▼Entzündbarkeit (°C)
230

▼Zündtemperatur (°C)
Nicht zutreffend - gilt nicht für Flüssigkeiten.

Explosionsgrenzen (% v/v)
1,1 - 10,6

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser
Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine besonderen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung (z. B. Sonneneinwirkung) vermeiden, da Überdruck entstehen kann.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

▼Akute Toxizität

Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	300-2000 mg/kg ·
Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	>29 ppm (2h) ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral

Test:	LD50
Ergebnis:	2410 mg/kg ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	2764 mg/kg ·
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	6031 mg/kg bw ·
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	9143 mg/kg bw ·
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LD lo
Ergebnis:	0,025 mg/L ·
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	7200 mg/kg
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	13000 mg/kg ·
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation

Test:	LC 50 (6 Hours)
Ergebnis:	7200 ppm
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Produkt / Substanz	Kaliumhydroxid Ätzkali
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	oral
Test:	LD50
Ergebnis:	273 mg/kg ·

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

▼Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

▼Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Prüfmethode:	OECD 406
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

▼Endokrinschädlichen Eigenschaften

Nicht zutreffend.

▼Sonstige Angaben

Keine besonderen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. ▼Toxizität

Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>100 mg/L ·
Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	130 mg/L ·
Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/L ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50

Ergebnis:	1300 mg/l ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/l ·
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/l ·
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	6010 mg/L ·
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	20800 mg/L
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	23300 mg/L
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	IC50
Ergebnis:	>1000 mg/L
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50

Ergebnis:	>100 mg/L ·
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/L ·
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>100 mg/L ·
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	NOEC
Ergebnis:	>100 mg/L
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	21 Tage
Test:	NOEC
Ergebnis:	>1-10 mg/L
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>1 mg/L
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Spezies:	Wasserflöhe
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50
Ergebnis:	>1 mg/L
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	72 Stunden
Test:	EC50

Ergebnis:	>1 mg/L
Produkt / Substanz	Kaliumhydroxid Ätzkali
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	24 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	80 mg/L ·

12.2. ▼Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	
Ergebnis:	
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	OECD 301 B
Ergebnis:	100%
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	Oxygen consumption
Ergebnis:	79,4%
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	OECD 301 E
Ergebnis:	96%
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	OECD 301 D
Ergebnis:	>70%
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	OECD 301 D
Ergebnis:	
Produkt / Substanz	Kaliumhydroxid Ätzkali
Biologischer Abbau:	Ja
Prüfmethode:	
Ergebnis:	

12.3. ▼Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz	n-butylpyrrolidone
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	Es liegen keine Daten vor.
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	1,0000
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	2-(2-ethoxyethoxy)ethanol
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	Es liegen keine Daten vor.
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	<3
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	hexyl D-glucoside
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	Es liegen keine Daten vor.
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	Alcohols, C9-C11, Ethoxylated
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	Es liegen keine Daten vor.

BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	
Produkt / Substanz	Kaliumhydroxid Ätzkali
Prüfmethode:	
Bioakkumulationspotenzial:	Nein
LogPow:	-1,3800
BCF:	Es liegen keine Daten vor.
Weitere Angaben:	

12.4. ▼Mobilität im Boden

1-Methoxy-2-propanol Monopropylenglycolmethylether
LogKoc = 1,699, Hohes Mobilitätspotenzial.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. ▼Endokrinschädlichen Eigenschaften

Nicht zutreffend.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden.
HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)
HP 6 - Akute Toxizität
Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

20 01 13*	Lösemittel

Andere Kennzeichnungen

Nicht zutreffend.

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe
** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen

Nur für gewerbliche Anwender.

Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 55).

Anderes

Wassergefährdungsklasse: WGK 2

Verwendete Quellen

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

▼H-Sätze (Abschnitt 3)

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EAK = Europäischer Abfallkatalog
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

▼Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

RO

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.
Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Land-sprache: DE-de